

Verordnung über die Leichentransporte

Vom 3. Februar 2026 (Stand 1. Juli 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008²⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Transport von auf öffentlichem Grund Verstorbenen und von Leichen, die gerichtsmedizinisch zu untersuchen sind, gemäss § 74 des Gesundheitsgesetzes³⁾.

§ 2 Dispositionszentrale

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet eine geeignete Einrichtung als Dispositionszentrale für die Leichentransporte und schliesst mit dieser unter Einbezug der Sicherheitsdirektion eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Dispositionszentrale nimmt die Aufträge der Polizei Basel-Landschaft für Leichentransporte entgegen und beauftragt geeignete Bestattungsunternehmen mit deren Durchführung.

³ Die Abgeltung der Leistungen der Dispositionszentrale wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 3 Bestattungsunternehmen

¹ Bestattungsunternehmen sind geeignet für die Ausführung von Leichentransporten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über das «Gütesiegel Bestattung Schweiz» des Schweizerischen Verbands der Bestattungsdienste oder eine gleichwertige Zertifizierung.
- b. Sie verfügen über geeignete Fahrzeuge, Einsatzmittel und Mitarbeitende für die Ausführung der Leichentransporte.
- c. Sie können eine Einsatzbereitschaft rund um die Uhr gewährleisten.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 901](#)

3) [SGS 901](#)

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion konkretisiert die Voraussetzungen gemäss Abs. 1.

³ Bestattungsunternehmen, welche Leichentransporte ausführen möchten, können bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ein Gesuch stellen.

⁴ Erfüllt ein Bestattungsunternehmen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1, schliesst die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit diesem eine Leistungsvereinbarung ab.

⁵ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion führt eine Liste der geeigneten Bestattungsunternehmen, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 4 Disposition

¹ Die Dispositionszentrale beauftragt jeweils ein Bestattungsunternehmen, welches auf der Liste gemäss § 3 Abs. 5 aufgeführt ist, mit der Durchführung eines Leichentransports.

² Die Dispositionszentrale beauftragt in der Regel dasjenige Bestattungsunternehmen mit einem Leichentransport, welches sofort verfügbar ist und den schnellsten Anfahrtsweg vom Betriebsstandort zum Ereignisort aufweist.

³ Die Dispositionszentrale entscheidet abschliessend, welches Bestattungsunternehmen im Einzelfall beauftragt wird. Die Bestattungsunternehmen mit Leistungsvereinbarung haben keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Auftrags.

§ 5 Schweigepflicht

¹ Die Mitarbeitenden der Dispositionszentrale und der Bestattungsunternehmen unterstehen der Schweigepflicht über Wahrnehmungen, die sie bei der Disposition und Durchführung der Leichentransporte gemacht haben.

§ 6 Abgeltung der Leichentransporte

¹ Die Abgeltung der Leichentransporte durch den Kanton erfolgt gemäss folgenden Ansätzen:

- a. CHF 350.– Grundpauschale für das Fahrzeug, 2 Mitarbeitende sowie die Benützung des Transportsargs;
- b. CHF 82.– Zuschlag auf die Grundpauschale in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Wochenenden zwischen Freitag, 20.00 Uhr, und Montag, 06.00 Uhr, oder an gesetzlichen Feiertagen;
- c. CHF 35.– Zuschlag auf die Grundpauschale für Wartezeit, pro angebrochene Viertelstunde;
- d. CHF 30–100.– pro Person Inkonvenienzentschädigung für besonders belastende Einsätze;
- e. Verbrauchsmaterial und Entsorgungskosten nach belegtem Aufwand.

² Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Abs. 1 enthalten und wird nicht zusätzlich abgegolten.

³ Die Bestattungsunternehmen stellen der Staatsanwaltschaft eine detaillierte Rechnung für die von ihnen ausgeführten Transporte.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
03.02.2026	01.07.2026	Erlass	Erstfassung	2026.024

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	03.02.2026	01.07.2026	Erstfassung	2026.024

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses